

Schutzkonzept zur Sicherung der Rechte der Kinder

Name, Adresse und Kontaktdaten der Einrichtung:

Naturkindergarten Wassermühle
Vollhardtstr. 16
04279 Leipzig

Leitung der Einrichtung: Ute Knebel

Anzahl und Altersstruktur der betreuten Kinder:

35 Kinder im Alter von 3-7 Jahre

Angaben zum Team:

2 Mitarbeiter
3 Mitarbeiterinnen

Multiplikator*in für Kinderschutz: Riki Pasch für Region Sachsen

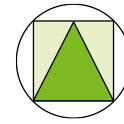
Ergänzende Hinweise zum Team:

Ute	Leiterin, staatlich anerkannte Erzieherin und Begabtenpädagogin
Sven	staatlich anerkannter Erzieher, Natur- und Wildnispädagoge, Multiplikator für Naturpädagogik
Fred	staatlich anerkannter Erzieher, Natur- und Erlebnispädagoge und Praxisanleiter
Carolin	staatlich anerkannter Erzieher, Erlebnispädagogin
Yvonne	Staatlich anerkannte Erzieherin, Naturpädagogin

Letzte Bearbeitung des Schutzkonzeptes: Mai 2024

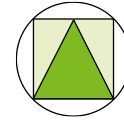
Nächste Überprüfung bzw. Fortentwicklung ist geplant für Mai 2025 durch Leitung Ute Knebel

Letzte Information der Elternvertreter*innen/ der Eltern über das Schutzkonzept am: Mai 2024



Inhalt

1 Umsetzung von Träger- und arbeitsrechtlichen Vorgaben	3
1.1 Überblick über den gesetzliche Schutzauftrag	3
1.2 Ressourcen des Trägers zur Umsetzung des Schutzauftrages	4
1.3 Leitbild und Kinderrechte	4
1.4 Persönliche Erklärung zum Kinderschutz.....	5
1.5 Fröbel Standards	5
1.6 Sexualpädagogisches Konzept.....	5
1.7 Checklisten Hygiene und Sicherheit	7
2 Verbindliche Verfahrensweisen bei Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls in unserer Einrichtung nach §§45 und 47 SGB VIII	7
2.1 Gewalt und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende in der Einrichtung	7
2.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern	9
2.3 Gewaltvolle Übergriffe unter Kindern	9
2.4 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII.....	9
3 Verankerung und Umsetzung der Bausteine eines Schutzkonzeptes in der pädagogischen Arbeit und in der Einrichtungskonzeption.....	10
3.1 Risikoanalyse.....	10
3.2 Beteiligung- und Beschwerdekultur	10
3.3 Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	11
3.4 Sensibilisierung und Schutzauftrag	12
3.5 Zusammenarbeit mit den Eltern und Kooperationen.....	12
4 Mitarbeitenden-Führung und Teamkultur	13
4.1 Trägerinternes Meldesystem.....	13
4.2 Teamvereinbarung Kinderschutz.....	14
4.3 Teamkultur	14



1 Umsetzung von Träger- und arbeitsrechtlichen Vorgaben

1.1 Überblick über den gesetzliche Schutzauftrag

Das Bundeskinderschutzgesetz (2012) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) verpflichten uns, die Rechte von Kindern, insbesondere deren Beteiligungs- und Schutzrechte in der pädagogischen Arbeit und in der Betreuung von Kindern umzusetzen.

Der **Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII**: Alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung müssen Verantwortung übernehmen, wenn Sie Anzeichen dafür wahrnehmen, dass Kinder im Umfeld der Familie von Gewalt und Vernachlässigung betroffen sein könnten und ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB nicht geachtet wird. Wir sind verpflichtet, in solchen Situationen ein Kinderschutzverfahren einzuleiten.

Der **Schutz- und Präventionsauftrag nach §§ 45 und 47 SGB VIII**: Alle Mitarbeitenden haben die Pflicht, Kinder in der eigenen Einrichtung im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes vor jeglichen Formen von Gewalt, Zwang, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch zu schützen. Sie müssen bei gewaltvollem und grenzverletzendem Verhalten intervenieren, um Kindern in solchen Situationen zu helfen. Vor allem gilt es, in kinderrechteorientierte und präventive Maßnahmen zu investieren, um unsere Einrichtung zu einem „sicheren Ort“ für alle Kinder zu machen. Das bedeutet, umfassende Präventionsmaßnahmen zur Stärkung und Förderung von Kindern und ihren Rechten in die pädagogische Arbeit zu integrieren als auch Risikofaktoren für Gewalt und Machtmissbrauch zu erkennen und zu reduzieren. Es müssen zudem transparente Verfahrensweisen etabliert und bekannt gemacht werden, welche wirksam werden, wenn Formen von Gewalt gemeldet, beobachtet oder vermutet werden.

Den Schutzauftrag in Krippe, Kindergarten, Hort und Einrichtungen der Jugendhilfe kann demnach als doppelten Auftrag an unsere Arbeit verstanden werden.

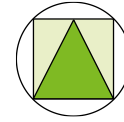
§ 79a SGB VIII verpflichtet uns zudem zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung, d.h. Bausteine unseres Schutzkonzeptes müssen regelmäßig überprüft und angepasst werden und ein fortlaufender Lernprozess soll Weiterentwicklung und Qualitätssicherung im Kinderschutz ermöglichen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Jugendhilfe. Bei Fröbel wird im Einstellungsverfahren die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gefordert (§ 30 a BZRG). Mitarbeitende müssen nach fünf Jahren Beschäftigung im Träger wiederholt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Im Absatz 3 des § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) wird die Regelung auf „neben- und ehrenamtlich tätige Personen“ erweitert, wonach die „Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen“ ausschlaggebend ist.

Bei Fröbel gilt:

- Personen, die ein Praktikum absolvieren und älter als 16 Jahre sind, legen zu Beginn ihres Praktikums analog zu den Neueinstellungen ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben die Persönliche Erklärung zum Kinderschutz für Praktikant*innen.
- Neben- und ehrenamtlich Tätige legen bei Fröbel ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor und unterschreiben die Persönliche Erklärung zum Kinderschutz.



Die Persönliche Erklärung zum Kinderschutz erweitert zeitlich und inhaltlich bei Fröbel die gesetzliche Vorgabe, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und wirkt damit zusätzlich sichernd nach innen und außen. Die Persönliche Erklärung zum Kinderschutz wird von allen Beschäftigten sowie Ehrenamtlichen, Praktikant*innen und sonstigen Tätigen in den Fröbel-Einrichtungen, für die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist, nach entsprechender Belehrung durch die Leitung unterzeichnet. Sie ist bei Fröbel-Mitarbeitenden Bestandteil der Personalakte.

1.2 Ressourcen des Trägers zur Umsetzung des Schutzauftrages

Verbindliche Dokumente und Arbeitshilfen des Trägers zur Qualitätssicherung und zum Schutzauftrag:

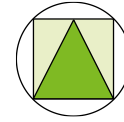
- Fröbel-Kinderschutzkonzept (Stand 2022)
- Fröbel-Kinderschutzordner (Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs.4 und 5 SGB VIII (Stand: 2021))
- Handbuch Schutzkonzepte: Fröbel-Einrichtungen als sicherer Ort für Kinder (Stand 2022) (Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §45 und § 47 SGB VIII)
- Fröbel-Rahmenkonzeption (Stand 2018)
- Fröbel-Standards – Die Qualitätskriterien (Stand: 2022)
- Leitfaden zur Inklusion von Kindern mit Sehbehinderung und zur Einführung von taktilen Leitsystemen in Fröbel-Einrichtungen in NRW
- Checklisten für Hygiene und Sicherheit (Stand 2016)
- Arbeitspapier: Beratungsstrategie „Aufsichtspflichtverletzung“ (Stand 2021)
- Digitaler Kodex (Stand 2021)

- Unterstützende Ansprechpersonen im Unternehmen zur Sicherstellung des Schutzauftrages
- Regionale Geschäftsleitung Dr. Stephanie Garling und pädagogische Fachberatung Gardis Götze
- Abteilung Kinderschutz mit insoweit erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz
- Abteilung Ereignis- und Krisenmanagement
- Abteilung Pädagogik und Qualitätsentwicklung

1.3 Leitbild und Kinderrechte

In allen Fröbel-Einrichtungen sind das Wohl und der Schutz des Kindes oberstes Gebot. Die in der UN- Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte verstehen wir im Naturkindergarten Wassermühle als Handlungsrahmen für die Gestaltung der Pädagogik in unserer Einrichtung.

In unserem Haus wird nach dem pädagogischen Leitbild von Fröbel gearbeitet, in diesem werden die Rechte der Kinder aufgegriffen, erweitert und für den pädagogischen Alltag akzentuiert. Die Kinder erfahren in unserer Einrichtung, was es heißt, eigene Rechte zu haben und dass diese für sie selbst als auch für die Erwachsenen verbindliche Maßstäbe im Umgang miteinander darstellen. Ebenso gibt es für Kinder eine Version der Kinderrechte in leichter Sprache



mit kindgerechten Abbildungen. Unser Leitbild ist in elf Sprachen erhältlich, so dass es barrierefrei auch für Eltern, Mitarbeitende und Kooperationspartner, die nicht die deutsche Sprache sprechen, zugänglich ist.

Das Leitbild ist Teil des Einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes und als Anlage beigefügt und hängt gut sichtbar im Eingangsbereich an der Info Wand für alle Mitarbeitenden, Eltern und Gäste des Hauses aus. Unsere Pädagogik orientiert sich an den Kinderrechten. Diese sind in Form von Postakten an der Info Wand im Eingangsbereich im Haus sichtbar und werden regelmäßig zu unseren Teamtagen, Dienstberatungen und Fortbildungen thematisiert

1.4 Persönliche Erklärung zum Kinderschutz

Mit allen Mitarbeitenden, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen wird die Persönliche Erklärung zum Kinderschutz besprochen und anschließend von diesen unterzeichnet. Dies erfolgt immer am ersten Tag der Beschäftigung durch die Einrichtungsleitung. Mit dieser persönlichen Erklärung zum Kinderschutz setzt unsere Einrichtung ein Signal, dass hier die Rechte der Kinder auf lebenswürdige Bedingungen, Förderung ihrer Entwicklung und Partizipation ebenso anerkannt und umgesetzt werden wie das Recht auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Missbrauch in jeglicher Form.

1.5 Fröbel Standards

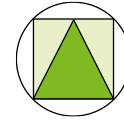
In unserer Einrichtung wenden wir die Fröbel-Standards an und überprüfen diese regelmäßig durch interne und externe Evaluationsmaßnahmen. In enger Zusammenarbeit mit der Fachberatung von Fröbel versuchen wir die Qualität unserer pädagogischen Arbeit stets und ständig zu verbessern. Mit den Fröbel-Standards werden zentrale pädagogische Themen aufgegriffen, für die Fröbel als Träger steht. Inhaltlich definiert durch Qualitätskriterien geben sie eine fachliche Orientierung, die einen Querschnitt bester pädagogischer Fachpraxis abbildet, woran wir uns als Team orientieren.

1.6 Sexualpädagogisches Konzept

Mit unserem sexualpädagogischen Konzept ist sichergestellt, dass wir als Bildungseinrichtung die psychosexuelle Entwicklung, die natürliche Neugier von Kindern sowie ihr körperliches und sinnliches Erkundungsverhalten entwicklungsfördernd begleiten. Wir sichern damit die Bildungs- und Förderrechte sowie das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Information, Schutz und (psychische) Gesundheit in unserer pädagogischen Arbeit. Die Begleitung der psychosexuellen Entwicklung des Kindes ist für uns ein elementarer Baustein in der Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung sowie in der Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und sexuellen Übergriffen unter Kindern.

Unser sexualpädagogisches Konzept ist in unserer Einrichtungskonzeption verankert. Hierbei sind die Schwerpunkte: Kinder stärken, beteiligen und schützen von zentraler Bedeutung. Die Umsetzung dieser Themen in unserer Arbeit ist praxisnah, konkret und für die Lesenden verständlich in der Konzeption dargestellt. Ebenso haben wir uns mit dem Thema: sexuelle Übergriffe unter Kindern auseinandergesetzt und sind dafür sensibilisiert. In unserer Konzeption findet sich Aussagen zum Zusammenwirken des Teams sowie die Information und Beteiligung von Eltern hinsichtlich Sexualerziehung und Schutz vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt wieder.

Zu diesem Thema werden die Mitarbeitenden regelmäßig in speziell thematisierten Dienstberatungen einmal im Jahr, und in enger Zusammenarbeit mit der Fachberatung, geschult und belehrt. Alle Mitarbeitenden sind mit den Schutzmaßnahmen und Reaktionsweisen bei



sexuellen Übergriffen jeglicher Art vertraut. Die Verfahrensweisen sind im Handbuch Schutzkonzepte, im Fröbel Kinderschutzordner und im Handbuch Krisen- und Ereignismanagement umfassend beschrieben und finden entsprechend Anwendung.

In unserer Einrichtung gelten verbindliche Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt. Diese beziehen sich auf alle Bereiche des täglichen Miteinanders:

Kommunikation:

- Wir achten auf einen höflichen Umgangston in der Kommunikation der Kinder untereinander, der Teammitglieder untereinander und in der Kommunikation zwischen der päd. Fachkraft und den Kindern. Ein „Bitte und Danke“ ist uns sehr wichtig.
- Wir verwenden keine Kosenamen, jedes Kind wird mit seinem richtigen Namen angesprochen.
- Jedes Körperteil hat seinen Namen.
- Jede Äußerung der Kinder wird ernst genommen und nicht Banalisiert oder Herabgespielt.
- Die Befindlichkeiten der Kinder werden besprochen.

Körperkontakt:

Die Kinder entscheiden selbst ob sie zum Trösten in den Arm genommen werden möchten oder nicht.

Die Kinder entscheiden selbst über Nähe und Distanz zum Erzieher*in, Sie werden nicht ungefragt auf den Schoß genommen.

Wenn Kinder beim Toilettengang Hilfe benötigen, suchen sie sich selbst die Hilfsperson aus. Die Unterstützung der päd. Fachkraft basiert auf dem Abhalten der Mädchen beim Pullern und der Säuberung des Poos, nach dem Kackern, auf der Toilette. Die Kinder werden gebeten sich selbstständig die Hosen herunter und wieder hoch zu ziehen.

In unserer Einrichtung gilt die Stopp-Regel für Kinder und päd. Fachkräfte gleichermaßen um die Intimsphäre zu schützen. Die Regeln werden im Team und mit den Kindern besprochen, bevor sie zur Anwendung kommen.

Es gibt weiterhin die Regel, dass wenn ein Kind Hilfe benötigt, sie sich die Person selbst aussucht die helfen soll.

Die Schlafkinder entscheiden selbst ob und was sie zum Schlafen ausziehen möchten.

Die Kinder müssen nicht schlafen, sie können nach einer halben Stunde leise aufstehen und zu den Nichtschlafkindern wechseln.

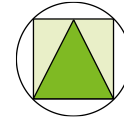
Bei fremdgefährdenden Kindern wird eine päd. Fachkraft am Tag festgelegt, die dieses Kind speziell im Auge behält.

Die Kinder entscheiden selbstständig, nach ihrem eigenen Körperempfinden, wann sie Jacke, Hode, Schal und Mütze ausziehen möchten.

Auch beim Mittagessen entscheiden die Kinder selbst was und wieviel sie vom angebotenen Essen zu sich nehmen möchten.

Die päd. Fachkräfte haben ein Signal vereinbart um sich vor Überlastung in einer Situation zu schützen, und um diese Situation an eine andere päd. Fachkraft zu übergeben.

Unsere Mitarbeitenden unterlassen jegliche unangemessenen sexualisierte Bemerkungen, weisen diese aktiv zurück bzw. sprechen diese aktiv an, sollten sie sich zwischen Erwachsenen oder unter Kindern ereignen. Der Körperkontakt zwischen Mitarbeitenden und Kindern ohne pädagogischen Anlass ist untersagt, ebenso unterlassen unsere Mitarbeitenden sehr innige körperliche Zuwendung. Der Körperkontakt wird ausschließlich vom Kind aufgenommen, hier halten die Mitarbeitenden ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz. Körperliche



Berührungen, wie sie innerhalb von Familien üblich sind (Küssen, sehr innige körperliche Zuwendung) werden von den Mitarbeitenden nicht praktiziert. Kinder werden grundsätzlich mit ihren Rufnamen und nicht mit Kosenamen angesprochen.

1.7 Checklisten Hygiene und Sicherheit

In unserer Einrichtung arbeiten wir mit den Vorgaben und Checklisten des Trägers, diese finden sich auch in den Anlagen:

Die Checklisten werden im Februar jeden Jahres in der Dienstberatung besprochen, alle Mitarbeiter*innen werden zur Einhaltung der Checklisten belehrt.

Im Zuge der externen Evaluation werden die Inhalte der Checklisten zusätzlich geprüft und überarbeitet.

2 Verbindliche Verfahrensweisen bei Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls in unserer Einrichtung nach §§45 und 47 SGB VIII

2.1 Gewalt und Machtmissbrauch durch Mitarbeitende in der Einrichtung

Jeder Hinweis auf Formen der Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende wird bei uns ernst genommen und bearbeitet.

Die Einrichtungsleitung ist im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht in der Verantwortung, den Schutz von Kindern sicherzustellen und zu entscheiden, wann sie das trägerinterne Verfahren (Krisen- und Ereignismanagement) zur Ab- und Aufklärung solcher Hinweise aktiviert. Alle Teammitglieder und das Leitungsteam tragen die Verantwortung, bei beobachteten und wahrgenommenen Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalt durch Kolleg*innen zu reagieren.

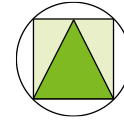
Wir unterscheiden zwischen drei Handlungsbereichen, die mit verbindlichen Handlungsschritten verknüpft sind:

(1) Verletzendes Verhalten: Hierzu zählen Handlungen, die unbeabsichtigt, z.B. aus einer Überlastungssituation oder aus Unwissenheit heraus das Wohl von Kindern beeinträchtigen. Unser Vorgehen in diesen Situationen:

- Kolleg*in ansprechen, Situation unterbrechen, Unterstützung anbieten
- Das Team reflektiert im Nachgang die Absprachen in der Teamvereinbarung (Verhaltenskodex)
- Eine Klärung mit dem Kind sowie die klare Verantwortungsübernahme für das Fehlverhalten durch den Erwachsenen gegenüber dem Kind wird angestrebt.
- Das Team erarbeitet kollegiale Lösungen, um Wiederholungen zu vermeiden
- Die Eltern werden über das Ereignis informiert.

(2) Gewaltvolles Handeln: Hierzu zählen erheblich verletzendes Verhalten (körperlicher Übergriff, lautes Anschreien, absichtsvolle Beschämung u. ä.) bzw. Verletzungen, die nicht zufällig entstanden sind, die von Respektlosigkeit gegenüber einem Kind zeugen und Ausdruck geringer Wertschätzung von Kindern und deren Rechten sind.

Verbindliches Vorgehen:

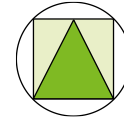


- Die Einrichtungsleitung wird verbindlich hinzugezogen und informiert.
- Die Einrichtungsleitung dokumentiert den Vorfall in der Ereignismeldung H 2 und nimmt Beratung in Anspruch.
- Die Beratung erfolgt je nach Sachlage durch die Geschäftsleitung, die Fachberatung und/ oder die Mitarbeitenden des Krisen- und Ereignismanagements (interdisziplinäres Team).
- Eine Meldung nach § 47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde erfolgt.
- Wurde eine Gefährdung des Kindeswohls durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden festgestellt, dann erfolgt regelhaft eine Nachbereitung, die zu einer erneuten Überprüfung von einrichtungsspezifischen Risikosituationen und der Anpassung des Schutzkonzeptes führen soll. Hierbei können interne Expert*innen als auch externe Fachkräfte aus entsprechenden Fachstellen oder geeignete Supervisor*innen hinzugezogen werden.
- Ebenso wird ein der Situation angemessenes Rehabilitationsverfahren für betroffene Mitarbeitende und/ oder das Team eingeleitet, wenn die Beschuldigungen nicht zutreffen und keine Gewaltvorkommnisse festgestellt werden konnten.

(3) Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen/ Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt durch Mitarbeitende. Hierzu zählen z.B. sexualisierte Gewaltformen mit und ohne Körperkontakt, Formen der Misshandlung oder z.B. schwere Vernachlässigung.

Verbindliches Vorgehen:

- Die Einrichtungsleitung wird umgehend informiert.
- Die Einrichtungsleitung meldet und dokumentiert den Vorfall in der Ereignismeldung H 2 und nimmt Beratung in Anspruch.
- Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende wird regelhaft ein trägerinterner Krisenstab, bestehend aus einem interdisziplinären Team zur Abklärung der Situation eingesetzt.
- Das Bearbeitungsverfahren bei Hinweisen auf Gefährdungssituationen von Kindern in Einrichtungen ist im Handbuch Ereignis- und Krisenmanagement geregelt.
- Die Hinzuziehung externer, unabhängiger Fachberatungsstellen wird in jedem Einzelfall geprüft und entsprechend veranlasst.
- Eine Meldung nach § 47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde erfolgt.
- Wurde eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohles durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden festgestellt, erfolgt regelhaft eine Nachbereitung und Aufarbeitung der Ereignisse. Hierbei werden interne Expert*innen als auch externe Fachkräfte aus entsprechenden Fachstellen oder geeignete Supervisor*innen hinzugezogen. Es erfolgt eine vollumfängliche einrichtungsspezifischen Risikoanalyse, welche zu einer Be- und Überarbeitung des Schutzkonzeptes führen soll. Hier handelt es sich im Regelfall um einen umfangreichen Organisations- und Teamentwicklungsprozess.
- Ebenso wird ein der Situation angemessenes Rehabilitationsverfahren für betroffene Mitarbeitende und/ oder das Team eingeleitet, wenn die Beschuldigungen nicht zutreffen und Gewaltvorkommnisse ausgeschlossen werden konnten.



2.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Übergriffe sind gewaltförmige Interaktionen, in denen Kinder durch Einsatz von Macht (z.B. aufgrund eines deutlichen Alters- und Entwicklungsunterschiedes oder durch eine Überzahl an übergriffigen Kindern) andere Kinder auf sexualisierte Weise verletzen und damit häufig Drohungen, Geheimnisdruck und verschiedene Formen von Erpressung verbinden. Diese Situationen erfordern eine zeitnahe und eindeutige grenzziehende, aber keine strafende Intervention, in der Regel unter Beteiligung der Eltern.

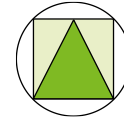
Bei Anzeichen auf sexuelle Übergriffe unter Kindern ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die das trägerinterne Kinderschutzverfahren auslöst. Das Ereignis wird in einer Ereignismeldung C dokumentiert und die Beratung, durch die Referent*innen der Abteilung Kinderschutz verbindlich eingeleitet. Mithilfe der Beratung wird die Situation fachlich eingeschätzt und Interventionsschritte, die am Wohl der Kinder ausgerichtet sind, geplant. Das auf das Vorkommnis abgestimmte Verfahren ist ausführlich im Handbuch Schutzkonzepte dargestellt. Die Mitarbeitenden der Abteilung Kinderschutz dokumentieren die Gefährdungseinschätzung und die vereinbarten Handlungsschritte. Es werden zudem in der Nachbereitung Empfehlungen für eine Risikoanalyse sowie die Hinzuziehung der Fachberatung zur Aktualisierung bzw. Anpassung des Sexualpädagogischen Konzeptes ausgesprochen. Zudem wird auf die Planung und Durchführung von Präventionsprojekten und Elternabenden hingewiesen. In den Beratungen wird der Datenschutz berücksichtigt.

2.3 Gewaltvolle Übergriffe unter Kindern

Kommt es mehrfach und dauerhaft zu erheblichen körperlichen sowie verbalen Übergriffen durch Kinder, so aktiviert die Leitung das interne Ereignis- und Krisenmanagement (Ereignismeldung D), um Beratung und Begleitung durch die Fachberatung hinzuziehen. Die Fachberatung reflektiert mit den Fachkräften der Einrichtung die Situation und nimmt institutionelle oder fallspezifische Risikosituationen in den Blick und entwickelt Lösungsmöglichkeiten. Es wird das Ziel verfolgt, den Schutz betroffener Kinder wiederherzustellen, adäquate Unterstützung für das übergriffige Kind zu finden sowie im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes andere Kinder vor Übergriffen zu schützen. Das verbindliche Verfahren ist ausführlich im Handbuch Schutzkonzepte dargestellt.

2.4 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

Die gesetzlich vorgeschriebene, frühzeitige Meldung von Ereignissen, die das Wohl von Kindern in der Institution beeinträchtigen können, erfolgt in einem Mehr-Augenprinzip und wird in aller Regel durch die Geschäftsleitung durchgeführt. In der Meldung an das Landesjugendamt Sachsen werden das potentiell kindeswohlgefährdende Ereignis sowie die entsprechenden Bearbeitungsschritte zur Aufklärung und Abwendung der Gefährdung erfasst.



3 Verankerung und Umsetzung der Bausteine eines Schutzkonzeptes in der pädagogischen Arbeit und in der Einrichtungskonzeption

3.1 Risikoanalyse

Für die Entwicklung eines auf die Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmten Schutzkonzeptes und die Etablierung präventiver Strukturen hat sich unsere Einrichtung intensiv mit den spezifischen Gegebenheiten und den damit verbundenen Risiken auseinandergesetzt. Die nicht so gut einsehbaren Gebüsche im Agra Gelände, in der Forscherhütte, am Wasserzwergeplatz, und in der kleinen Hütte hinter der Laube im Garten werden regelmäßig in der Spielzeit von den päd. Fachkräften kontrolliert um festzustellen, welche Kinder sich dort aufhalten und mit welchem Tun sie beschäftigt sind.

3.2 Beteiligung- und Beschwerdekultur

Wir gehen davon aus, dass Kinder in allen Altersgruppen und mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten in der Lage sind, sich ihre eigene Meinung zu bilden und diese auch mitteilen können und möchten – verbal, durch ihr Verhalten oder ihre Körpersprache.

In unserer Einrichtung ist die Beteiligung von Kindern ernstgemeint und verpflichtet uns dazu, dass wir eine Umgebung schaffen, in der sie ihre Meinung bilden können und diese auch frei äußern können. Dies wird von allen Teammitgliedern ermöglicht. Das gemeinsame Verständnis von Partizipation bildet sich im Team, in thematisierten Dienstberatungen, der Orientierung an den Kinderrechten, Selbstevaluation, interner und externer Evaluation sowie Weiterbildungen heraus und wird dadurch gefestigt. Das beinhaltet auch die Reflexion über Macht- und Verantwortungsgefälle in der Kita.

Die Kinder haben in vielen Bereichen unseres Tagesablaufes ein Mitbestimmungsrecht, d. h. sie wählen im Morgenkreis die Spielplätze aus, mit welchem Erzieher sie an die verschiedenen Spielplätze gehen möchten, wann sie zwischendurch noch einmal essen oder trinken möchten, ob sie am päd. Angebot teilnehmen möchten oder nicht. Zum Geburtstag wählt das Geburtstagskind selbst den Platz zum Feiern und das Geburtstagsspiel aus. Bei Streitigkeiten z. B. bei enger Belegung der Bauecke, legen die Kinder selbst die Anzahl der Kinder fest, die in die Bauecke dürfen. Das wird gemeinsam im Gesprächskreis in der Knusperrunde festgelegt.

Die Vorschüler stimmen gemeinsam über die Aktivitäten im Vorschuljahr ab.

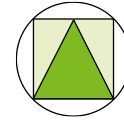
Die Kinder lernen durch die Vorbildwirkung der größeren Kinder und durch die Aufforderungen der päd. Fachkräfte sich aktiv an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Die Kinder selbst sind Wächter ihrer Regeln, so achten sie genau auf die Einhaltung der Haltepunkte und der Grenzen der Waldplätze bei unseren täglichen Ausflügen in der Agra.

Folgende Regeln zur Bearbeitung von Beschwerden gelten in unserem Haus:

Alle Kinder können jederzeit mit einer Beschwerde an eine päd. Fachkraft herantreten, sie haben im Morgen- und im Abschlusskreis auch die Möglichkeit diese anzubringen. Die Päd. Fachkraft fordert die Kinder auf sich auch diesbezüglich zu äußern. Die Klärung erfolgt dann direkt in mit der gesamten Kindergruppe.

Beschwerden der Elternschaft können direkt an das betreffende Teammitglied gestellt werden, über die Einrichtungsleitung oder den Elternrat gibt es dazu auch die Möglichkeit. Die Klärung der Beschwerde erfolgt dann direkt im Vieraugengespräch oder in der Dienstberatung mit alle



Teammitglieder, der Leitung oder gegebenen Falls auch mit dem Elternrat. Diese Besprechung erfolgt zeitnah.

Folgende Beschwerden melden wir immer verpflichtend der Leitung:

- Hinweise auf gewaltvolle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende,
- Hinweise auf sexuelle Übergriffe durch Kinder,
- Hinweise auf andere Formen der Gewalt, z. B. exzessives Beißen von Kindern, erhebliche Gewalt unter Kindern, Übergriffe von Eltern auf andere Kinder.

Beschwerden, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls betreffen, werden mit der Geschäftsleitung und in der Regel mit Unterstützung durch das Fröbel-Ereignis- und Krisenmanagement beraten.

Ergänzend dazu liegen im Träger in einem separaten Konzept Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch Mitarbeitende und Eltern vor. Sie haben an dieser Stelle besondere Relevanz, da gerade bei jungen und/ oder beeinträchtigten Kindern, Eltern oder Fachkräfte Beschwerden stellvertretend für Kinder vorbringen.

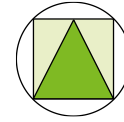
3.3 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Insbesondere im Bereich der Krippe und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen/ Förderbedarf gilt es, besonders sensibel den Blick auf den Schutz der Kinder zu richten.

In unserer Einrichtung sind wir uns bewusst, dass Nähe- und Regulationsbedürfnisse der Kinder feinfühlig erkannt und beantwortet werden müssen. Stresssymptome, Unwohlsein- die „Beschwerden“ sehr junger Kinder müssen umgehend verstanden werden und angemessene Reaktionen gekoppelt mit einem einfühlsamen Beziehungsangebot erfolgen seitens der Pädagogen*innen.

Um die zu gewährleisten handhaben wir folgende Situationen wie folgt:

- Wenn ein Kind weint wird es nach dem Grund gefragt und es wird versucht es zu trösten. Das Kind entscheidet selbst ob es dazu sein Kuscheltier, eine Umarmung der päd. Fachkraft oder nur das Gespräch braucht.
- Bei den Mahlzeiten entscheidet das Kind selbst ob, wieviel und was es von dem angebotenen Essen zu sich nehmen möchte.
- Beim Schlafengehen entscheiden die Kinder selbst was und wieviel sie ausziehen möchte, der Schlüpfer bleibt aber immer an.
- Die Kinder müssen nicht schlafen, sie dürfen nach einer halben Stunde Ausruhezzeit aufstehen und zu den Nichtruhekindern wechseln.
- Auch Ruhekinde haben die Möglichkeit zu sagen, dass sie sich gern im Schlafrum mit hinlegen möchten.
- Der Austausch mit den Eltern erfolgt meist über Tür- und Angelgespräche, aber auch über geplante Entwicklungsgespräche einmal im Jahr, wenn nötig auch öfter, je nach Bedarf.



3.4 Sensibilisierung und Schutzauftrag

Zur wiederkehrenden Sensibilisierung und zu Gewährleistung der Anforderungen des Schutzauftrages finden in unserer Einrichtung regelmäßig interne und externe Präventionsangebote statt.

Das sind:

- das ist die Thematisierung in Dienstberatungen
- der Einbezug Fachberatung
- die Bearbeitung Teamvereinbarung Kinderschutz
- in der Pädagogische Weiterentwicklung immer ausgehend von den Kinderrechten, Thematisierung in Projekten, Morgenkreisen
- folgende Weiterbildungen wurden dazu bereit absolviert
- in Teamfortbildungen wie z. B.

-das Curriculum

-die Schutzkonzepte-Fortbildungen

Das Ergebnis daraus ist unsere Teamvereinbarung zum Kinderschutz

-Kinderschutz nach § 8a SGB VIII, Sexualpädagogik

Das erarbeiten des Kinderschutzkonzeptes für unser Einrichtungskonzept war das Ergebnis daraus.

-Gewaltfreies Aufwachsen (Schutz vor verletzendem Verhalten von Fachkräften)

Das überdenken unseres päd. Alltags war ein wichtiges Ergebnis aus dieser Weiterbildung.

- Herausforderndes Verhalten durch Kinder

Sie hat uns in der Bearbeitung der Herangehensweise an solche Situationen sehr geholfen.

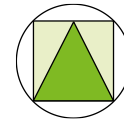
-Macht und Autorität in der frühpädagogischen Arbeit

Sie hat uns geholfen unseren Alltag hinsichtlich Entscheidungsfreiheiten für die Kinder zu überdenken und zu überarbeiten.

3.5 Zusammenarbeit mit den Eltern und Kooperationen

In unserer Einrichtung ist auch die gute Zusammenarbeit mit den Eltern eine wichtige Stütze unserer pädagogischen Arbeit. Der Elternrat kommt alle 3 Monate in unsere Dienstberatung, wo wir deren und unsere Anliegen besprechen und Lösungen finden. Im Newsletter vom Elternrat können wir immer in einer Spalte für unsere Anliegen und Wünsche einbringen.

Wir sind Kooperationspartner der Wildtierstiftung, der Erfahrungsaustausch hilft uns in unserer pädagogischen Arbeit weiter.



4 Mitarbeitenden-Führung und Teamkultur

Eine Grundregel im Kinderschutz ist für uns das Mehr-Augen-Prinzip. Niemand handelt allein und eigenmächtig, sondern Besonnenheit, Ruhe und eine Einschätzung der Situation mit den insoweit erfahrenen Fachkräften der Abteilung Kinderschutz ist für uns selbstverständlich.

Bei Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls im familiären Umfeld begleitet uns die Haltung, dass wir auf Basis unseres Vertrauensverhältnisses zu Eltern mit ihnen offen über unsere Beobachtungen zu sprechen und sie beteiligen, solange wir dadurch nicht die Sicherheit von Kindern beeinträchtigen. Unser Ziel ist, Eltern in die Sicherung des Kindeswohls einzubeziehen und sie transparent über unser Handeln zu informieren. Ebenso prüfen wir in jedem Einzelfall die Möglichkeit, Kinder angemessen in solchen Prozessen zu beteiligen.

Wir handeln nach der Maxime, frühzeitig Gefährdungsmomente wahrzunehmen und alle Äußerungen von Kindern zu möglichen Gewaltvorkommnissen ernst zu nehmen und entsprechend dem Kinderschutzverfahren abzuklären. Wir nehmen das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 SGB VIII ernst und engagieren uns dafür, Kinder bei der Umsetzung ihrer Schutzrechte zu unterstützen.

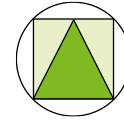
4.1 Trägerinternes Meldesystem

Über das interne Ereignismeldesystem ziehen wir bei Anzeichen auf eine Gefährdung des Kindeswohls im familiären Umfeld die trägerinterne insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Eine Beratung erfolgt in aller Regel zeitnah zusammen mit den beteiligten Fachkräften.

Der Fröbel-Kinderschutzordner als auch das Fröbel-Kinderschutzkonzept regeln die konkreten Verfahrensabläufe zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Der Fröbel-Kinderschutzordner steht allen Mitarbeitenden der Einrichtung zur Verfügung und sie werden regelmäßig darin unterwiesen.

Die Leitung und das Team nutzen aktiv das Ereignis- und Krisenmanagementsystem des Trägers, wir wenden in unserer Einrichtung die Verfahrensweisen des Trägers bei Hinweisen auf Gewalt jeglicher Art bei Kindern sicher an. Zudem steht die Fachberatung jederzeit bei Fragen oder Unsicherheiten allen Mitarbeitenden zu Verfügung. Jeder Mitarbeitende hat Zugang zu den internen Meldesystemen und ist in der Lage eine Ereignismeldung abzusetzen, für den Fall, dass die Leitung oder deren Stellvertreter nicht im Haus ist.

Anonymisiert können Meldungen auch über die Umsetzung Hinweisgeberschutzgesetzes (HinschG) erfolgen. Diese Bestimmung ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie. Diese legt erstmals einen Schutz für alle Menschen fest, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Straftaten oder Verstöße gegen Compliance-Richtlinien erhalten oder beobachten und Hinweise dazu weitergeben. Personen, die von einer Straftat wissen oder vermuten, dass sie bald erfolgen wird, sind aufgefordert, dies zu melden. Das Hinweisgeberschutzgesetz sichert zu, dass diese Personen keine beruflichen oder sonstige Nachteile erleiden dürfen.



4.2 Teamvereinbarung Kinderschutz

Das Team unserer Einrichtung hat am 11.04.2023 eine eigene Vereinbarung erarbeitet, die den wertschätzenden und gewaltfreien Umgang mit Kindern konkret benennt und beschreibt. Bei der Erarbeitung haben die spezifischen Risikofaktoren der Einrichtung und die signifikanten Herausforderungen des pädagogischen Alltags Berücksichtigung gefunden. Ein Teamprozess hat zur gemeinsamen Vereinbarung zur Gewährleistung der Kinderrechte – insbesondere der Beteiligungs-, Beschwerde- und Schutzrechte geführt. Somit ist ein verbindlicher und einrichtungsspezifischer Verhaltenskodex entstanden, der allen Mitarbeitenden bekannt ist und allen neuen Mitarbeitenden öffentlich gemacht wird. Die Teamvereinbarung wird einmal jährlich überprüft und gemeinsam überarbeitet, sie ist Teil unseres einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes und im Anhang hinterlegt.

4.3 Teamkultur

In unserer Einrichtung wird darauf geachtet, dass Teamkultur dahingehend gestaltet wird, dass jede*r Mitarbeitende sich angstfrei und offen über Beobachtungen, Bedenken oder konkretes Fehlverhalten äußern kann. In unserem Team herrscht ein sehr gutes Vertrauen der Teammitglieder untereinander, es wird jeder ernst genommen, jeder hat jederzeit die Möglichkeit vertrauensvoll an die Leitung oder ein anderes Teammitglied herantreten zu können um seine Beobachtungen zu teilen und zu besprechen. Ein schneller Termin mit der Leitung ist jederzeit innerhalb von wenigen Stunden möglich. Auf die Unterstützung durch die Geschäftsstelle und Fachberatung kann sich jedes Teammitglied, aus Erfahrung heraus, verlassen und wird bewusst in Fall der Fälle in Anspruch genommen.

Mit dem Team werden regelmäßig Themen der Grenzverletzungen, ungute oder schwer einzuordnende Gefühle in Bezug auf das Verhalten von Kolleg*innen oder anderen Kräften in der Zusammenarbeit oder die unzureichende Reaktion der Leitung bei Grenzverletzungen durch Mitarbeitende thematisiert. Hierzu werden aktiv die Handlungsempfehlungen des Handbuchs Kinderschutz eingesetzt.

Leipzig, den 15.05.2024